

Baumpflege unter Vorbehalt: Rechtssatzverfassungsbeschwerde, Berufsfreiheit und Drei-Stufen-Lehre

Rechtssatzverfassungsbeschwerde

Berufsfreiheit

Drei-Stufen-Lehre

Verhältnismäßigkeit

Gleichheitssatz

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Der Bundestag beschließt im März 2025 das Stadtbaumgesetz (StBaumG). Ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet wird es im April 2025; sein Inkrafttreten hat der Gesetzgeber auf den 1. April 2026 festgelegt. Das Gesetz soll den Bestand großkroniger Altbäume in den Innenstädten sichern, weil diese die sommerliche Aufheizung der Quartiere dämpfen, Staub binden und Lebensraum bieten. Bedroht ist dieser Bestand nach der Einschätzung des Gesetzgebers vor allem deshalb, weil im Wurzelbereich geschützter Bäume in wachsendem Umfang Präparate ausgebracht werden, die nicht eigens für verholzte Gewächse geprüft sind. Verholzte Gewächse setzen aufgenommene Stoffe anders um als krautige Kulturpflanzen; Schäden im Wurzelraum treten häufig erst nach Jahren zutage, wenn der Baum nicht mehr zu retten ist. § 12 II StBaumG bestimmt daher, dass Präparate ohne Zulassung als Gehölzmittel an geschützten Stadtbäumen nur noch unter Beteiligung staatlich anerkannter Baumsachverständiger ausgebracht werden ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Die Verfassungsbeschwerde der B hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

I. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Über Verfassungsbeschwerden entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a GG sowie aus §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. Das angerufene Gericht ist damit zuständig.

II. Beschwerdefähigkeit und Prozessfähigkeit

B müsste beschwerdefähig sein. Die Verfassungsbeschwerde steht nach Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG „jedermann“ offen. Beschwerdefähig ist deshalb, wer überhaupt Inhaber eines der dort genannten Rechte sein kann, wer also grundrechtsfähig ist. Bei einer lebenden natürlichen Person ist das ohne weiteres zu bejahen; sie ist von Art. 1 III GG erfasst und kann sich auf sämtliche Grundrechte berufen, soweit deren persönlicher Schutzbereich reicht. B ist eine natürliche Person und damit beschwerdefähig.

Zudem müsste B prozessfähig sein, also ihr ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.
→ jurallernen.de

Quelle: <http://www.jurallernen.de/klausuren/homoeopathie-fuer-tiere-verfassungsbeschwerde-gegen-den-tierarztvorbehalt-nach-50-ii-tamg>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.